

Satzung für das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg  
vom 23.11.2021  
(amtlich bekanntgemacht am 09.06.2023)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 23.April 2021 (GVBL- S.196) i.V.m. Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. Vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 09.März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### § 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadt Aschaffenburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben;

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

### § 2 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadt Aschaffenburg.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder in seinem/ ihrem Auftrag von der dafür bestimmten Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt oder dessen/deren Unmittelbarem/unmittelbarer Vorgesetztem oder Vorgesetzter, §70 Abs.2 SGB VIII i.V.m. Art.16 Abs.3 AGSG. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

### § 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören einschließlich der/des Vorsitzenden gemäß Art.18 Abs. 1 Satz 1 AGSG 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Art. 19 Abs. 1 Nr. 9).

## 51.1

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG)
2. acht Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AGSG

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin in tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
  - der Katholischen Kirche
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

(4) Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu einzelnen Themen hinzugezogen werden.

### § 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.

(2) Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Stadtrates als stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von dem im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Vorschläge von in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern, die dem Stadtrat nicht angehören, als stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtra-

tes abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr.3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.

(3) Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu bestellen, Art. 18 Abs. 3 S. 1 und Art. 19 Abs. 3 AGSG. Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein, Art. 19 Abs. 4 AGSG.

(5) Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

## § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrates, Art. 17 Abs. 1 AGSG. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse, Art. 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen; §71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat;

5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" im Haushaltsplan;

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen;

## 51.1

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

### § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; im Verhinderungsfall führt der/die zur Vertretung bestimmte Bürgermeister/Bürgermeisterin den Vorsitz.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel ist er mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem oder der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden, Art. 20 Satz 2 AGSG.

(5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, § 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gilt neben den einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Teil 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze sowie der Gemeindeordnung die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg, soweit sich der Jugendhilfeausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt.

### § 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### § 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind. Hierzu sind die Regelungen des AGSG zu beachten.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses führt der/die Oberbürgermeister/-in. Im Verhinderungsfall führt der/die zur Vertretung bestimmte Bürgermeister/-in

den Vorsitz. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu einzelnen Themen hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9 Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter, Art. 21 Abs. 3 AGSG.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird je Sitzung eine Entschädigung von 15,00 € gewährt, soweit sie keine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelte entsprechend.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen;

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind und von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und

## 51.1

Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 28.05.1996 außer Kraft.